

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 11. Oktober 2016

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Auf Grund eines Habilitationsverfahrens wird von den an dieser Ordnung beteiligten Fachbereichen der Goethe-Universität die Habilitation zuerkannt, und zwar

vom Fachbereich

Psychologie und Sportwissenschaften (05)

Geowissenschaften/ Geographie (11)

Informatik und Mathematik (12)

Physik (13)

Biochemie, Chemie und Pharmazie (14)

in den Fächern

Psychologie
Sportwissenschaften

Didaktik der Geographie
Geochemie
Geographie
Geologie
Geophysik
Meteorologie
Mineralogie
Paläontologie
Physische Geographie
Umweltwissenschaften

Bioinformatik
Didaktik der Mathematik
Informatik
Mathematik
Neuroinformatik

Biophysik
Didaktik der Physik
Physik
Theoretische Physik

Analytische Chemie
Anorganische Chemie
Biochemie
Biophysikalische Chemie
Chemie
Didaktik der Chemie
Klinische Pharmazie
Lebensmittelchemie
Organische Chemie
Pharmakologie und Toxikologie
Pharmazeutische Biologie
Pharmazeutische Chemie

Pharmazeutische Technologie
Physikalische Chemie
Theoretische Chemie

Biowissenschaften (15)

Botanik
Didaktik der Biologie
Evolutionbiologie
Genetik
Mikrobiologie
Molekularbiologie
Neurobiologie
Ökologie
Parasitologie
Pflanzenphysiologie
Zellbiologie
Zoologie

Der zuständige, gemäß § 4 Abs. 2 erweiterte Fachbereichsrat kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Fächerliste zulassen.

- (2) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in dem gewählten Fach.
- (3) Der Nachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Sie bestehen aus den schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Nr. 4) und dem Habilitationskolloquium (§ 8).
- (4) Auf Antrag verleiht der Fachbereich nach der Habilitation die Bezeichnung Privatdozent bzw. Privatdozentin (§ 13), die zur Lehre berechtigt und verpflichtet (§ 25 Abs. 2 HHG).
- (5) Der Fachbereich kann nach der Habilitation den Titel "Dr. phil. nat. habil." bzw. "Dr. rer. nat. habil." verleihen. Habilitierte sind damit berechtigt, dem von ihnen geführten Doktorgrad den Zusatz "habilitata" bzw. "habilitatus" (abgekürzt: "habil.") hinzuzufügen.
- (6) Die Räte der beteiligten Fachbereiche können Ausführungsrichtlinien zu dieser Ordnung beschließen.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

Voraussetzungen für die Zulassung sind

1. der Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Grad;
2. wissenschaftliche Tätigkeit im beantragten Habilitationsfach, in der Regel für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach der Promotion; Ergebnisse dieser Tätigkeit sollen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorgestellt worden sein;
3. mindestens einjährige Lehrerfahrungen an einer wissenschaftlichen Hochschule im beantragten Habilitationsfach (z. B. Durchführung eigener Lehrveranstaltungen und Betreuung von Abschlussarbeiten). Von dieser Voraussetzung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden;
4. schriftliche Habilitationsleistungen:
 - a) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Fach fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen wesentlich über die Anforderungen an eine Dissertation im gewählten Fach hinausgehen und in der Regel ein anderes Thema als das der eigenen Dissertation behandeln.
 - b) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:
 - eine Habilitationsschrift oder
 - eine Auswahl von Veröffentlichungen (einschließlich druckfertiger Manuskripte), die in einem thematischen Zusammenhang stehen (kumulatives Verfahren). In diesem Fall muss außerdem eine zusammenfassende Diskussion dieser Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema vorgelegt werden (Habilitationsthema).

Die Habilitationsschrift einschließlich zusammenfassender Diskussion muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Darüber hinaus wird ein Nachweis hochschuldidaktischer Qualifikationen nachdrücklich empfohlen.

§ 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Dekan bzw. die Dekanin des zuständigen Fachbereichs zu richten und muss das gewünschte Habilitationsfach benennen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen;
 - b) die Urkunde nach § 2 Nr. 1 und die Dissertation;
 - c) ein erweitertes amtliches Führungszeugnis von der zuständigen Behörde des letzten Wohnortes, das nicht älter als drei Monate sein soll;
 - d) eine Darstellung des Lebenslaufs, die insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit nach Abschluss der Promotion Auskunft gibt;
 - e) ein vollständiges Schriftenverzeichnis, dem die wissenschaftlichen Veröffentlichungen beigelegt werden müssen;
 - f) eine Erklärung über die ausgeübte Lehr- und Vortragstätigkeit;
 - g) die unter § 2 Nr. 4 vorgesehene(n) Arbeit(en) in dreifacher Ausfertigung;
 - h) eine Erklärung, dass die vorgelegten Habilitationsleistungen selbständig erbracht wurden; bei gemeinschaftlich verfassten Arbeiten ist der eigene Beitrag auszuweisen;
 - i) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bei einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Hochschule eine Habilitation beantragt wurde;
 - j) eine Erklärung über die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Dekan bzw. die Dekanin eine Frist zur Vorlage fehlender Unterlagen gewähren oder gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Die Zurücknahme eines Antrages ist nur solange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über eine Habilitationsleistung das Verfahren für beendet erklärt worden ist.

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren bei Entscheidungen

- (1) Zur Beratung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat sind alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren, Professorinnen und Habilitierte einzuladen. Weitere Professoren, Professorinnen und Habilitierte des Fachbereichs sowie Vertreter und Vertreterinnen fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche können hinzugezogen werden. Den Mitgliedern des Fachbereichsrats und allen Geladenen, die ihre Mitwirkung termingerecht angekündigt haben, sind die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich zu machen.
- (2) Bei der Beschlussfassung über Habilitationsangelegenheiten sind stimmberechtigt:
 - a) die professoralen und habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit nicht Abs. 3 jemanden ausschließt;
 - b) die übrigen hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren und Professorinnen (§ 61 HHG), sofern sie dies dem Dekan bzw. der Dekanin spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben (§ 12 Abs. 12 Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität).

Dieses Beschlussgremium wird im Folgenden „erweiterter Fachbereichsrat“ genannt. Mit Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung fest. Gäste können an nicht-öffentlichen Sitzungen durch Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats teilnehmen und mit beratender Stimme mitwirken. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen zustande. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig (§ 12 Abs. 8 Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität).

- (3) Bei der Beschlussfassung über Habilitationsleistungen nach § 7 und § 9 Abs. 1 sind nur Professoren, Professorinnen und Habilitierte des erweiterten Fachbereichsrats stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind durch den Dekan bzw. die Dekanin in der Regel innerhalb von 14 Tagen

nach der Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrats schriftlich unter Beifügung einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Habilitand/der Habilitandin mitzuteilen.

§ 5 Zulassung zur Habilitation

- (1) Über die Zulassung (Eröffnung des Habilitationsverfahrens) entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat in der Regel binnen zweier Monate nach Eingang des Antrags. Bei der Frist gemäß Satz 1 wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet. Der Dekan bzw. die Dekanin oder der erweiterte Fachbereichsrat kann zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen von § 2 einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin bzw. Gutachter oder Gutachterin um eine schriftliche Stellungnahme bitten.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 2 beschriebenen Voraussetzungen teilweise oder gar nicht vorliegen,
 - b) die gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen dem Antrag auf Zulassung teilweise oder gar nicht beigefügt sind; § 3 Abs. 3 bleibt unberührt,
 - c) die Habilitation im betreffenden Fach zweimal von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen abgelehnt oder der Titel der Habilitation wegen Täuschung entzogen wurde,
 - d) der Fachbereich für das im Antrag genannte Fachgebiet nicht zuständig ist,
 - e) der Bewerber oder die Bewerberin als Professor bzw. Professorin auf Lebenszeit Mitglied des Fachbereichs ist.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - a) ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach wegen unzureichender schriftlicher Habilitationsleistungen einmal erfolglos beendet worden ist,
 - b) bereits zwei Gesuche um Habilitation von einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelehnt worden sind,
 - c) eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Strafe vorliegt, die bei Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte, es sei denn, die Strafe ist verjährt;
 - d) kein Professor und keine Professorin des Fachbereichs für die Begutachtung des gewählten Themas zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der in Frage kommenden Professorinnen und Professoren des Fachbereichs.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist den übrigen in § 1 dieser Ordnung genannten Fachbereichen anzuzeigen. Professoren, Professorinnen und Habilitierten dieser Fachbereiche wird auf Wunsch Einsicht in die Habilitationsakte gewährt; sie werden dann auch zum Habilitationskolloquium (§ 8) eingeladen.

§ 6 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen werden vom erweiterten Fachbereichsrat mindestens zwei Professoren oder Professorinnen bestellt, die ihre Gutachten unabhängig voneinander erstellen sollen. Ein Gutachten muss von einem Mitglied des Fachbereichs stammen, ein weiteres soll in der Regel auswärtig sein. Wenn es erforderlich erscheint, kann der erweiterte Fachbereichsrat zusätzliche Gutachten einholen.
- (2) Aus den Gutachten muss hervorgehen, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen unter Beachtung von § 2 Nr. 4 a im Zusammenhang mit den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten als Nachweis der Befähigung zu selbständiger Forschung auf dem gewählten Gebiet anzusehen sind.
- (3) Gutachter und Gutachterinnen sollen ihr schriftliches Urteil innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung abgeben.
- (4) Den Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrats sowie den Dekanen bzw. Dekaninnen der übrigen in § 1 dieser Ordnung genannten Fachbereiche muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Einsicht in die Habilitationsschrift gem. § 2 Abs. 4 mit den Gutachten sowie zur Stellungnahme gegeben werden. Den Professoren, Professorinnen und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs steht es frei, zusätzliche Gutachten zu erstellen.
- (5) Der erweiterte Fachbereichsrat kann eine Habilitationskommission einrichten, deren Aufgabe es ist, einen Vorschlag über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen zu unterbreiten. Den Vorsitz in der

Kommission führt der Dekan bzw. die Dekanin. Die Kommission kann zu ihrer Information sowohl weitere Professoren, Professorinnen und Habilitierte des Fachbereichs als auch Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuziehen. Dem Bericht der Kommission ist eine evtl. abweichende Ansicht einer Minderheit ihrer Mitglieder als Anlage beizufügen. Der Bericht ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Frist nach § 7 gewahrt werden kann.

§ 7 Beschlussfassung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

Der erweiterte Fachbereichsrat soll gemäß § 4 Abs. 3 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der Gutachten in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen beschließen. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet.

§ 8 Habilitationskolloquium

- (1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, so hat der Bewerber bzw. die Bewerberin vor dem erweiterten Fachbereichsrat einen in der Regel halbstündigen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten. Der Vortrag soll nach Möglichkeit frei gehalten werden und unter anderem dem Nachweis der Befähigung zu akademischer Lehre dienen.
- (2) Der Bewerber bzw. die Bewerberin schlägt drei Themen vor, die nicht in direktem Zusammenhang miteinander und mit dem Habilitationsthema stehen dürfen. Der erweiterte Fachbereichsrat wählt in nichtöffentlicher Sitzung ein Thema aus; das gewählte Thema wird 14 Tage vor dem Vortrag bekanntgegeben. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin verkürzt werden.
- (3) An den Vortrag schließt sich ein öffentliches wissenschaftliches Gespräch an, das in der Regel eine Stunde nicht überschreiten und sich auf das Habilitationsfach beziehen soll.

§ 9 Beschlussfassung über die Zuerkennung der Habilitation

- (1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch beschließt der erweiterte Fachbereichsrat in nicht-öffentlicher Sitzung nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 über die Anerkennung der Habilitation (Lehrbefähigung). Der Beschluss hat das Habilitationsfach zu bezeichnen.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin unverzüglich durch den Dekan bzw. die Dekanin mitzuteilen.

§ 10 Antrag auf eine erneute Zulassung

Nach einer Ablehnung der Habilitation kann der Bewerber bzw. die Bewerberin einen neuen Antrag stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb eines Jahres gestellt wird.

§ 11 Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation

- (1) Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema zu halten. Der Dekan bzw. die Dekanin lädt zu dieser Antrittsvorlesung ein. Mit der Antrittsvorlesung findet das Habilitationsverfahren seinen Abschluss.
- (2) Über die als erfolgreich anerkannte Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt, die das Datum der Beschlussfassung, das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema der vorgelegten Publikationen enthält. Optional kann der Titel "Dr. phil. nat. habil." bzw. "Dr. rer. nat. habil." ausgewiesen werden.

§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Ist die Habilitationsschrift noch nicht publiziert, so ist eines der nach § 3 Abs. 2 g zu fordernden Pflichtexemplare in elektronischer Form analog zur Abgabe von Dissertationen der Universitätsbibliothek zu übergeben. Die wesentlichen Ergebnisse der Habilitationsschrift sollen veröffentlicht werden.

§ 13 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“

- (1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent(in)“ und damit die Lehrbefugnis. Der Antrag ist dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs vorzulegen. Privatdozenten und Privatdozentinnen sind zur regelmäßigen Lehre (mindestens 2 IVS) berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung oder Vergütung.
- (2) Privatdozent(inn)en sind Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität, soweit sie nicht nach § 32 HHG Mitglieder der Universität sind.
- (3) Über die Zuerkennung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent(in)“ ist eine Urkunde auszustellen.
- (4) Der Antrag kann durch den Fachbereichsrat abgelehnt werden, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Antragstellung Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ rechtfertigen (s. § 16 Abs. 2, 3 und 4),
 - b) bereits eine andere dauerhafte höherrangige akademische Bezeichnung vorliegt, die zur Lehre berechtigt.

Bei einer Ablehnung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Umhabilitation

Hat sich der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits an einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder an einer anderen Hochschule habilitiert, so kann der erweiterte Fachbereichsrat auf Antrag die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent(in)“. Für die Beschlussfassung gilt § 4, im Falle einer Ablehnung § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 15 Beschwerdeinstanz

Beschwerden können während des Habilitationsverfahrens an den Dekan bzw. die Dekanin gerichtet werden.

§ 16 Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ und Verlust der Habilitation

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ erlischt, wenn durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan bzw. der Dekanin hierauf verzichtet wird.
- (2) Übt der Privatdozent bzw. die Privatdozentin ohne Zustimmung des Fachbereichsrats in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der Dekan bzw. die Dekanin nach Anhörung des bzw. der Betroffenen den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ durch schriftlichen Bescheid fest (§ 25 Abs. 2 HHG).
- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ kann nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Strafe, die nach § 5 Abs. 3 c eine Versagung der Zulassung zur Habilitation zur Folge haben kann, vom Fachbereichsrat aberkannt werden.
- (4) Die Habilitation und das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ sind vom erweiterten Fachbereichsrat abzuerkennen, falls sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde oder nach ihrer Anerkennung oder Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die die Anerkennung oder Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (5) Für Beschlüsse nach Abs. 4 gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Vor der Beschlussfassung muss den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozent(in)“ gemäß Abs. 2, 3 und 4 einzuziehen.

§ 17 Übergangsregelung

Bei Anträgen auf Zulassung zur Habilitation vor Inkrafttreten dieser Änderung kann der erweiterte Fachbereichsrat auf Antrag beschließen, dass das Habilitationsfach entsprechend des neuen fachbereichsspezifischen Fächerkatalogs gemäß § 1 abgeändert wird.

§ 18 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche vom 4. Februar 1992 (ABl. 1992, 816 ff.), zuletzt geändert am 21. November 2013 (UniReport, 7. Januar 2014) außer Kraft.

Frankfurt am Main, 14. November 2016

Prof. Dr. Dr. Winfried Banzer
Dekan Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften

Prof. Dr. Peter Lindner
Dekan Fachbereich Geowissenschaften/Geographie

Prof. Dr. Uwe Brinkschulte
Dekan Fachbereich Informatik und Mathematik

Prof. Dr. Owe Philipsen
Dekan Fachbereich Physik

Prof. Dr. Michael Karas
Dekan Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie

Prof. Dr. Meike Piepenbring
Dekanin Fachbereich Biowissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main